

MITTEILUNGEN

des Handelsblattes für den Deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten Zweige über die
Gärtnerei-Berufsgenossenschaft

Nr. 67.

6. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Nach § 28 der Genossenschaftssatzung haben die Mitglieder der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft bis zum 11. Februar 1917 die im Jahre 1916 beschäftigten Arbeiter mit den geleisteten Arbeitsstunden und den gezahlten Löhnen — getrennt nach Facharbeitern und gewöhnlichen Arbeitern und nach Männern und Frauen einschließlich der Familienangehörigen, die im Betriebe mit tätig waren — nachzuweisen.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die im Jahre 1916 in ihren Betrieben versicherungspflichtiges Personal nicht beschäftigt haben, haben das der Genossenschaft ebenfalls bis zum 11. Februar 1917 mitzuteilen (sogenannte Fehlanzeige).

Der Vorstand erinnert hierdurch sämtliche Mitglieder an diese Lohnnachweisungspflicht. Der Vorstand übersendet auf Erfordern den Mitgliedern kostenlos Nachweisungsformulare, er ist aber nicht verpflichtet, derartige Formulare allen Mitgliedern ohne Anforderung zu übersenden. Es haben daher auch diejenigen Mitglieder ihre Lohnnachweisung für 1916 einzureichen, denen ein Nachweisungsformular von der Berufsgenossenschaft nicht zugeht.

Für diejenigen Mitglieder, die für das Jahr 1916 eine Lohnnachweisung nicht einreichen, wird der Vorstand der Beitragsberechnung für 1916 die Lohnsumme des Jahres 1915 zugrunde legen.

Cassel-Wilhelmshöhe, den 29. Dezember 1916.

Der Vorstand der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft.
E. Becker, Vorsitzender.

Merkblatt für die Teilnehmer an der Genossenschaftsversammlung der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft am 9. und 10. Januar 1917.

1. Die Zugverbindungen sind in den letzten Wochen vielfach geändert worden und werden noch täglich geändert. Es ist außerdem mit erheblichen Verspätungen der Züge gegenüber dem Fahrplan zu rechnen.
2. In Cassel werden Brot und Fleisch nur gegen Karten verabfolgt. Es wird daher gebeten, die Brot- und Fleischkarten nicht zu vergessen.
3. Sämtliche Casseler Lokale schließen abends um 11 Uhr. Nach 11 Uhr abends ist daher in den Lokalen nichts mehr zu erhalten.
4. Montag, den 8. Januar, abends 8 Uhr, findet eine Vorversammlung der Vertreter im Casseler Hof, Kurfürstenstraße, Ecke Friedrich Wilhelmsplatz, statt.
5. Die Genossenschaftsversammlung beginnt Dienstag, den 9. Januar, vormittags 9 Uhr. Pünktliches Erscheinen ist dringend erforderlich. Die Herren Vertreter werden besonders ersucht, die ihnen übersandten Unterlagen zur Tagesordnung (Geschäftsbericht, Fahrertarif, Voranschlag, Satzungsänderungen) mitzubringen.
6. Es wird versucht werden, die Genossenschaftsversammlung bereits am Dienstag zu Ende zu führen. Sollte das nicht möglich sein, so wird die Versammlung auch noch Mittwoch, den 10. Januar 1917, tagen.
7. Es ist Vorsorge getroffen worden, daß die Herren Vertreter im Versammlungslokal Kaiserhof speisen können. Es wird aber bemerkt, daß der Dienstag für Cassel ein fleischloser Tag ist und daß an diesem Tage nur Gemüse, Fisch- und Mehlspeisen gereicht werden.

8. Die Herren Vertreter und Ersatzmänner zur Genossenschaftsversammlung, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, wollen dies der Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft möglichst frühzeitig, gegebenenfalls telegraphisch mitteilen, damit noch rechtzeitig Stellvertreter geladen werden können.

Eine direkte Ladung von Stellvertretern durch die Vertreter ist nicht zulässig.

□ □ □

Der Fahrertarif der Gärtnerei- Berufsgenossenschaft.

Die am 9. und 10. Januar 1917 stattfindende Genossenschaftsversammlung wird über den Fahrertarif und somit über eine der wichtigsten Einrichtungen der Genossenschaft beschließen.

Der Fahrertarif wird zunächst für 2 Jahre beschlossen, also für die Jahre 1917 und 1918. Alsdann wird eine Neuaufstellung des Tarifs erfolgen und zwar längstens für die folgenden 5 Jahre, also für die Jahre 1919 bis einschließlich 1923. Von da ab wird der Fahrertarif nach den gesetzlichen Bestimmungen alle 5 Jahre nachgeprüft, d. h. entweder beibehalten oder verändert.

Der Fahrertarif ist für die Berufsgenossenschaft deshalb von so großer Bedeutung, weil nach seinen Bestimmungen insbesondere nach den in ihm festgesetzten Gefahrklassen und Gefahrziffern die Umlagebeiträge, die die einzelnen Mitglieder an die Berufsgenossenschaft zu zahlen haben, berechnet werden. Die Bestimmungen des Fahrertarifs sind also von großem Einflusse auf die Höhe der zu zahlenden Umlagebeiträge. Deshalb muß der Fahrertarif mit besonderer Sorgfalt aufgestellt werden und von der Genossenschaftsversammlung sowie vom

